

**Betriebsvereinbarung**  
**zur Regelung von Betrieb, Unterhaltung und Lagerung des mobilen Anteiles im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Wilsdruffer Vorstadt, der Altstadt und der Friedrichstadt Dresdens vor Hochwasser der Elbe**

zwischen	dem Freistaat Sachsen
vertreten durch	das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
vertreten durch	den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung
vertreten durch	den Geschäftsführer Herrn Heinz Gräfe, Bahnhofstraße 14, 01796 Pirna
vertreten durch	den Betriebsleiter des Betriebs Oberes Elbtal, Herrn Eckehard Bielitz, Am Viertelacker 14, 01259 Dresden

nachfolgend bezeichnet als **- LTV -**

und

der	Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch	den Oberbürgermeister Herrn Dirk Hilbert, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden
vertreten durch	die Leiterin des Regiebetriebs Zentrale Technische Dienstleistungen, Frau Doris Schmidt-Krech, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden

nachfolgend bezeichnet als **- Stadt Dresden -**

**Präambel**

Diese Betriebsvereinbarung dient der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der LTV und der Stadt Dresden vom 7. Januar 2005/7. März 2005 zur Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Wilsdruffer Vorstadt, der Altstadt und der Friedrichstadt Dresdens vor Hochwasser der Elbe und Weißeritz, im Weiteren als Kooperationsvereinbarung bezeichnet.

In § 1 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung wurde festgelegt, dass die Wilsdruffer Vorstadt, die Altstadt und der Stadtteil Friedrichstadt auf der Basis des Hochwasserschutzkonzeptes Elbe einen vorsorgenden Schutz vor Hochwasser der Elbe bis zu einem Bemessungshochwasser von HQ 100 erhält. Bei den bestehenden und zu errichtenden Hochwasserschutzanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen mit mobilen Elementen. Die LTV ist gemäß § 80 Abs. 2, 1. SächsWG grundsätzlich zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage, sofern diese ausschließlich dem öffentlichen vorsorgenden Hochwasserschutz dient. Gemäß § 79 Abs. 1 SächsWG ist die Gemeinde entsprechend § 84 Abs. 1 Satz 3 zum Betrieb und Unterhaltung einschließlich Lagerung der mobilen Elemente zur Erreichung des Schutzzieles HQ 100 verpflichtet. Die Verantwortlichkeit für die mobilen Elemente dieser Hochwasserschutzanlage wurde in der Kooperationsvereinbarung vereinbart. Die Parteien haben in § 5 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung geregelt, dass die LTV die Vereinbarungsgegenstände einmalig finanziert und der Stadt Dresden gem. § 7 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung die Unterhaltung, Lagerung und Aktivierung obliegt. Gleichwohl bilden die stationären und mobilen Anlagenteile funktional eine Einheit für das Abwehren einer Hochwassergefährdung bis HQ 100.

Nachdem die in der Präambel Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichnete Hochwasserschutzmaßnahme für den vertragsgegenständlichen Bereich baulich fertiggestellt ist, werden vor dem Hintergrund der in § 5 Abs. 9 der Kooperationsvereinbarung angestrebten Kostenteilungsvereinbarung in dieser Betriebsvereinbarung abschließende spezifische Regelungen zu Betrieb, Unterhaltung und Lagerung des mobilen Anteiles dieser Hochwasserschutzanlage getroffen.

## **§ 1**

### **Einsatzorte des mobilen Anteiles der Hochwasserschutzanlage; Grundlagendokumente**

1. Die Hochwasserschutzanlage zum Schutz der Wilsdruffer Vorstadt, der Altstadt und der Friedrichstadt Dresdens vor Hochwasser der Elbe hat eine Gesamtlänge von ca. 3 500 m und wurde in zwei Abschnitte geteilt. Abschnitt 1 reicht vom Hasenberg bis zur Augustusbrücke. Abschnitt 2 reicht von der Augustusbrücke bis zur Waltherstraße. Die Einsatzorte des mobilen Anteiles der Hochwasserschutzanlage sind in dem Übersichtsplan Anlage 1 dargestellt.
2. Alle baulichen und behördlichen Abnahmeprotokolle zu dem mobilen Anteil der Hochwasserschutzanlage werden als Anlage 2 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
3. Die Betriebsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird als Anlage 3 Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung. Für die Erstellung und ggf. Fortschreibung der Betriebsvorschrift ist die LTV in Abstimmung mit dem Betriebsbeauftragten der Stadt Dresden verantwortlich.

## **§ 2**

### **Definitionen**

1. Zum mobilen Anteil der Hochwasserschutzanlage gehören:
  - a) mobile Schutzsysteme zur Erreichung des Schutzzieles HQ 100 (z. B. Dammbalkensysteme, Aufsatztafeln) einschließlich aller Zubehörteile (z. B. Dichtgummis und Schrauben) und aller zur Installation erforderlichen dauerhaft fest auf/in die stationären Mauern eingebrachten Vorrichtungen, wie Ankerplatten, Führungsschienen und Sohlbalken sowie die Tür in der Brückenkammer.
  - b) fest installierte bewegliche Verschlüsse von öffentlichen Durchfahrten einschließlich der Torkammern.
  - c) mobile Verschlüsse von öffentlichen Durchfahrten und Durchgängen (z. B. Dammbalkensysteme) einschließlich aller Zubehörteile (z. B. Dichtgummis und Schrauben) und aller zur Installation erforderlichen dauerhaft fest in den Untergrund (z. B. Straße, Wege) eingebrachten Vorrichtungen, wie Ankerplatten, Führungsschienen und Sohlbalken.
2. In dieser Betriebsvereinbarung werden alle unter 1. a) aufgeführten mobilen Anlagenteile der Hochwasserschutzanlage insgesamt im Weiteren einheitlich behandelt und als „mobile Elemente“ bezeichnet und im Einzelnen in der Betriebsvorschrift benannt und beschrieben.
3. Alle unter 1. b) und 1. c) aufgeführten fest installierten beweglichen und mobilen Verschlüsse der Hochwasserschutzanlage werden insgesamt im Weiteren einheitlich behandelt und als „Verschlüsse“ bezeichnet und im Einzelnen in der Betriebsvorschrift benannt und beschrieben.

### § 3

#### **Kostentragung, Bewirtschaftung, grundsätzliche Regelungen**

1. Die LTV ist auf eigene Kosten zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der stationären Teile der öffentlichen Hochwasserschutzanlage. Dient die stationäre Anlage mehreren Zwecken, richtet sich die Zuständigkeit nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Regelungen.
2. Die LTV ist gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung auf eigene Kosten zuständig für Planung, Errichtung und Erstanschaffung der mobilen Elemente und Verschlüsse einschließlich der im Rahmen der Leistungen der LTV mitgelieferten Geräte und Werkzeuge. Die mobilen Elemente und Verschlüsse verbleiben im Eigentum der LTV.
3. Die Stadt Dresden ist auf eigene Kosten zuständig für die funktionsgerechte Aufbewahrung der mobilen Elemente und Verschlüsse in geeigneten Lagermöglichkeiten entsprechend den Regeln der Technik nach DIN 19712 und BWK-Merkblatt.
4. Die Stadt Dresden ist auf eigene Kosten zuständig für den Betrieb und die Unterhaltung der mobilen Elemente gem. § 2 sowie für den Betrieb der Verschlüsse gem. § 2.
5. Die LTV ist auf eigene Kosten zuständig für die Unterhaltung der Verschlüsse gem. § 2.
6. Für Ersatzbeschaffungen gelten die Regelungen gem. § 6 dieser Betriebsvereinbarung.
7. Ersatzinvestitionen, die notwendig werden aufgrund von Verstößen gegen die Betriebsvorschrift, gehen zu Lasten des jeweiligen Verursachers.
8. Aufwendungen an den mobilen Elementen und Verschlüssen oder der Lagermöglichkeit, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen der Stadt Dresden oder Dritter im Umfeld der mobilen Elemente oder der Lagerhalle stehen, werden vom Veranlasser getragen.
9. Die gesamte öffentliche Hochwasserschutzanlage (stationärer Teil, mobile Elemente und Verschlüsse) wird in dem vertragsgegenständlichen Bereich von beiden Parteien so bewirtschaftet, dass der sach-, fach- und zeitgerechte Einsatz im Hochwasserfall gewährleistet ist. Insbesondere stellt die Stadt Dresden für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass im Hochwasserfall die mobilen Elemente und Verschlüsse so eingesetzt werden, dass die Funktionsfähigkeit der gesamten Hochwasserschutzanlage für den vertragsgegenständlichen Bereich gesichert ist.
10. Der Betrieb, die Unterhaltung und die Lagerung der mobilen Elemente und Verschlüsse sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Lagermöglichkeit sind in der Betriebsvorschrift näher geregelt.
11. Die Stadt Dresden und die LTV stellen die Einhaltung der Betriebsvorschrift entsprechend den jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten vorausschauend und nachhaltig sicher.
12. Die Stadt Dresden beauftragt mit der Umsetzung der ihr gemäß Abs. 4 obliegenden Aufgaben den Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen. Der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen benennt der LTV schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung den Betriebsbeauftragten und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Stadt Dresden sichert zu, dass bei Änderung der Aufgabenzuweisung nach Satz 2 der neue Aufgabenträger die der Stadt Dresden nach dieser Vereinbarung zukommenden Pflichten und Rechte vollständig übernimmt.

13. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche ein Versagen der Hochwasserschutzanlage verursachen oder befürchten lassen, sind durch den Betriebsbeauftragten der Stadt Dresden unverzüglich die in der Betriebsvorschrift genannten Maßnahmen zu veranlassen.
14. Die Stadt Dresden weist der LTV auf Verlangen die Einhaltung der vertragsgegenständlichen Pflichten entsprechend der Betriebsvorschrift in geeigneter Weise nach.
15. Die Stadt Dresden schafft und erhält dauerhaft die finanziellen, sachlichen, logistischen, technischen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb, die Unterhaltung und Lagerung der mobilen Elemente der Hochwasserschutzanlage, für den Betrieb der Verschlüsse sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der Lagermöglichkeit. Die Stadt Dresden stellt sicher, dass dauerhaft ausreichend geschultes Personal zur Verfügung steht.
16. Die Stadt Dresden sichert zu, dass sie alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen zur Sicherung der vertragsgegenständlichen mobilen Elemente und Verschlüsse im öffentlichen Raum ergreift, um einen Funktionsausfall der öffentlichen Hochwasserschutzanlage durch Verlust oder Schäden zu verhindern.
17. Jeder Vertragspartner ist bezüglich seines Eigentums für das Einholen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und privatrechtlicher Zustimmungen verantwortlich, soweit sie für die Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen oder vertraglich übernommenen Aufgaben erforderlich sind und nicht bereits Regelungen in der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Stadt Dresden vom 19. Januar 2007, der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 17. August 2006 und der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vom 6. November 2006 getroffen worden sind.
18. Beide Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger unverzüglicher schriftlicher Information bezüglich sämtlicher für die Aufgabenerfüllung des jeweils Anderen relevanter Sachverhalte. Erforderliche Daten und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner, soweit verfügbar, auch in elektronischer Form zur Kenntnis und ggf. Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4**

##### **Betrieb der mobilen Elemente und Verschlüsse**

Zum Betrieb der mobilen Elemente und Verschlüsse gehören:

- a) das Verladen und Verbringen der mobilen Elemente und mobilen Verschlüsse zum Einsatzort und der zweckentsprechende Aufbau im Einsatzfall; als Einsatzfall gilt:
  - ein Hochwasser, welches gemäß Betriebsvorschrift das Verschließen der Öffnungen und das Erhöhen der stationären Hochwasserschutzanlage mit mobilen Elementen erfordert;
  - ein außerordentliches Verschließen der Öffnungen und das Erhöhen der stationären Hochwasserschutzanlage mit mobilen Elementen und Verschlüssen entsprechend den Regelungen der Betriebsvorschrift, das im Zuge eines Probebetriebes (abschnittsweiser Probeaufbau), einer Gewährleistungs- oder Anlagenschau oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist;
- b) der Abbau, der Abtransport, die Reinigung und die ordnungsgemäße Wiedereinlagerung der mobilen Elemente nach dem Einsatzfall;

- c) das Verschließen und Öffnen der beweglichen Verschlüsse/Türen im Einsatzfall einschließlich Reinigung;
- d) das Überwachen der Funktionstüchtigkeit und Stabilität der mobilen Elemente und Verschlüsse im Einsatzfall.

Näheres ist in der Betriebsvorschrift geregelt.

## **§ 5**

### **Unterhaltung der mobilen Elemente und Verschlüsse**

1. Zur Unterhaltung gehören die Instandhaltung und die Instandsetzung sowie die dafür erforderlichen Kontrollen. Alle dazu durchgeführten Aktivitäten und Maßnahmen sind prüffähig zu dokumentieren.
2. Die Stadt Dresden erhält im Rahmen der Unterhaltung auf eigene Kosten die mobilen Elemente jederzeit in einem betriebsfähigen Zustand. Die im Falle einer Reparatur der mobilen Elemente (mobile Aufsätze und zur Installation erforderliche dauerhaft fest auf/in die stationären Mauern eingebrachte Vorrichtungen, wie Ankerplatten, Führungsschienen und Sohlbalken) erforderlichen Leistungen (Planung und Bauausführung) werden durch die LTV erbracht. Die Regelungen zur Kostentragung gem. § 3, Pkt. 4 bleiben davon unberührt. Die LTV wird die Fremdleistungen der LH DD in Rechnung stellen.
3. Die LTV erhält im Rahmen der Unterhaltung auf eigene Kosten die Verschlüsse jederzeit in einem betriebsfähigen Zustand.
4. Die Stadt Dresden und die LTV kontrollieren im Ereignisfall gemäß § 4 die mobilen Elemente und mobilen Verschlüsse nach jedem Einsatzfall und regelmäßig nach den in der Betriebsvorschrift festgelegten Vorgaben und stellen den erforderlichen Unterhaltungsaufwand fest.
5. Die Instandhaltung umfasst alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des funktionsfähigen und gebrauchsfähigen Zustandes (z. B. Wartung, Inspektionen).
6. Die Instandsetzung umfasst die Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes (z. B. Reparatur nach Beschädigung sowie Ersatz von Verschleißteilen). Soweit eine Reparatur möglich ist, deren Kosten unter den Kosten einer Neubeschaffung liegt, ist diese im Rahmen der Instandsetzung vorzunehmen.
7. Falls eine Reparatur an fest eingebauten Anlagenteilen einen Eingriff in die stationäre Hochwasserschutzanlage erfordert, ist die Reparaturmaßnahme mit der LTV rechtzeitig abzustimmen.

## **§ 6**

### **Ersatzbeschaffung**

1. Die Ersatzbeschaffung der mobilen Elemente erfolgt durch die LTV auf eigene Kosten.
2. Die Ersatzbeschaffung der Verschlüsse erfolgt durch die LTV auf eigene Kosten.

3. Zur Ersatzbeschaffung gehören:
  - a) die notwendige Neubeschaffung von mobilen Elementen und Verschlüssen nach Ablauf des regulären Abschreibungszeitraumes gem. Abs. 6, wenn sie sich nicht mehr in einem gebrauchsfähigen Zustand befinden.
  - b) die notwendige Ersatzbeschaffung nach Ablauf der regulären Abschreibungsdauer von technischen Geräten und Werkzeugen, die nur für den Auf- und Abbau der mobilen Hochwasserschutzanlagen benötigt werden und im Rahmen der Erstbeschaffung durch den Hersteller der mobilen Elemente geliefert wurden.
4. Die Stadt Dresden teilt der LTV rechtzeitig mit, wenn nach ihrer Auffassung eine Ersatzbeschaffung der mobilen Elemente erforderlich wird. Sie stellt sicher, dass die LTV unverzüglich nach Feststellung der Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung davon Kenntnis erhält. Die Information erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der mobilen Elemente, die neu zu beschaffen sind, und enthält eine plausible und prüffähige Bedarfsbegründung.
5. Zur Ersatzbeschaffung gehört nicht der Fall eines mangelhaften gebrauchsfähigen Zustandes aufgrund nachlässiger, falscher oder anderweitig durch die Stadt Dresden verursachter fahrlässiger Handhabung.
6. Die Ersatzbeschaffung der Lagermöglichkeit erfolgt durch die Stadt Dresden auf eigene Kosten und in eigener Zuständigkeit.
7. Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Betriebsvereinbarung von folgenden Abschreibungszeiträumen aus:
 

- Fundamentbauwerke	100 Jahre
- Mobile Elemente (Dammbalken, Aufsatztafeln)	50 Jahre
- Schiebetorkammer	100 Jahre
- Schiebetor	40 Jahre
- Führungsschienen	50 Jahre

Ausgenommen aus den Abschreibungszeiträumen sind Verschleißteile und Kleinteile. Diese unterliegen der sofortigen Beschaffung im Rahmen der Unterhaltung gem. § 5.

## **§ 7**

### **Lagerung der mobilen Elemente und mobilen Verschlüsse**

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Lagerung der mobilen Elemente und mobilen Verschlüsse der vertragsgegenständlichen Hochwasserschutzanlage auf dem Betriebsgelände des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen an der Enno-Heidebroeck-Straße 3 in 01237 Dresden erfolgt.
2. Die Stadt Dresden finanziert Planung und Bau der Lagermöglichkeit entsprechend den Regeln der Technik nach DIN 19712 und dem BWK Merkblatt 6.
3. Die Stadt Dresden finanziert Fahrzeuge, Geräte und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung im Zusammenhang mit der Lagerung der mobilen Elemente und mobilen Verschlüsse.

4. Der Betrieb der Lagermöglichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 durch die Stadt Dresden auf eigene Kosten und beinhaltet alle Leistungen und Funktionalitäten, die für die fachgerechte Lagerung, das Be- und Entladen, Reinigung, Einsatzorganisation und Unterhaltung erforderlich sind.
5. Die Unterhaltung der Lagermöglichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 durch die Stadt Dresden auf eigene Kosten und beinhaltet die Durchführung aller Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten sowie aller Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Für die Instandhaltung und Instandsetzung gelten die entsprechenden Regelungen des § 5 dieser Betriebsvereinbarung entsprechend.

## **§ 8 Grundstücksnutzung**

Stationäre Teile der vertragsgegenständlichen öffentlichen Hochwasserschutzanlage befinden sich teilweise auf städtischen Grundstücken. Die LTV ist berechtigt, dauerhaft die in Anspruch genommenen städtischen Grundstücke zum Zwecke des öffentlichen Hochwasserschutzes zu betreten. Die Stadt Dresden verpflichtet sich, der LTV für die Grundstücksinanspruchnahme entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu bewilligen. Die näheren Einzelheiten der Grundstücksinanspruchnahme, u. a. Bezeichnung der einzelnen Flurstücke und Zugang, werden in einem separaten Vertrag geregelt.

## **§ 9 Haftung**

Die Partner der Betriebsvereinbarung haften für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Pflichten. Die gegenseitige Haftung der Partner und diese gegenüber Dritten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Laufzeit und Abänderung der Betriebsvereinbarung**

Die Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei veränderten wasserrechtlichen Bestimmungen, denen die Regelungen in dieser Betriebsvereinbarung entgegenstehen, wird diese Betriebsvereinbarung hinfällig und eine neue Betriebsvereinbarung geschlossen oder diese Betriebsvereinbarung den Änderungen so angepasst, dass sie den geänderten gesetzlichen Regelungen Rechnung trägt.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Betriebsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

**§ 12**  
**Sonstiges**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel. Die Formerleichterungen nach § 126 Abs. 3 i. V. m. § 126 a und § 127 Abs. 3 BGB und des § 127 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.
2. Gerichtsstand ist am Sitz der für die Prozessvertretung der LTV zuständigen Stelle, derzeit Dresden, soweit nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.
3. Jeder Partner der Betriebsvereinbarung erhält eine Ausfertigung dieser Betriebsvereinbarung. Die Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Pirna, .....

Dresden, .....

.....

Bielitz  
Betriebsleiter  
Betrieb Oberes Elbtal

.....

Schmidt-Krech  
Leiterin  
Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen

Unterschrift LTV  
Stempel/Siegel

Unterschrift Stadt Dresden  
Stempel/Siegel

**Vereinbarungsanlagen:**

Anlage 1: Übersichtsplan (gemäß § 1 Ziffer 1)

Anlage 2: Bauliche und behördliche Abnahmeprotokolle zum mobilen Anteil der Hochwasserschutzanlage (gemäß § 1 Ziffer 2)

Anlage 3: Betriebsvorschrift (gemäß § 1 Ziffer 3) - 3 Ordner, liegen im Regiebetrieb zur Einsicht vor